

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2021 (GVBl. S. 163), BS 2126-15, ist erforderlich.

Im Januar und Februar ist es gelungen, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Seit Anfang März steigen jedoch die Neuinfektionen mit Corona wieder kontinuierlich an. Die auch in Rheinland-Pfalz auftretenden, deutlich ansteckenderen Virusmutationen bringen eine exponentielle Dynamik mit sich. Diese Entwicklung macht es erforderlich, zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten, die getroffenen Schutzmaßnahmen zu verlängern. Sowohl die Regelungen zur Freiwilligkeit als auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske haben sich in der Praxis bewährt. Aufgrund der verstärkten Ausbreitung von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 sind jedoch Lockerungen nicht vertretbar. Die bisherigen Erfolge dürfen nicht gefährdet werden. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen notwendig.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.